

An alle Mitglieder

benachrichtigte(r) Verteiler:
„Backwaren“, „Essenzen“, „Gewürze“

den Verbänden zur Kenntnis

Termin: 27. September 2006

Berlin, 25.07.2006

Brigitte Grothe
bgrothe@bll.de

Tel. +49 30 206 143 - 137
Fax +49 30 206 143 - 237

**Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e. V.**

Postfach 20 02 12
53132 Bonn
Godesberger Allee 142–148
53175 Bonn

Hauptstadtbüro Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Büro Brüssel
43, Avenue des Arts
1040 Brüssel, Belgien

Für alle Standorte:
Tel. +49 228 81993-0
Fax +49 228 81993-200
bll@bll.de · www.bll.de

Cumarin in Zimt und zimthaltigem Gebäck

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat uns mitgeteilt, dass nach Untersuchungsergebnissen der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Zimtgebäck Cumaringehalte zwischen 22 und 76,8 mg/kg festgestellt worden sind. Die in der Aromenverordnung in Anlage 4 festgelegte Höchstmenge von 2 mg/kg werde damit deutlich überschritten (**Anlage 1**).

Eine im Auftrag des BMELV vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) abgegebene Stellungnahme kommt nach Expositionsrechnungen zu dem Ergebnis, dass bei Kleinkindern sich schlimmstenfalls eine Belastung ergeben könne, die fast dreifach über der tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge (TDI-Wert) liegt, den die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in einem Gutachten vom 6. Oktober 2004 festgelegt hatte (**Anlage 2**). Die Stellungnahme des BfR liegt uns nicht vor; wir werden Sie Ihnen sobald als möglich nachreichen. Nach Aussage des BMELV wird das BfR sie auch auf ihrer Homepage veröffentlichen.

Mit diesem Schreiben kommen wir der Bitte des BMELV nach, unsere Mitglieder über den dargestellten Sachverhalt zu unterrichten. Das BMELV weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Ceylon-Zimt im Unterschied zu Cassia-Zimt praktisch frei von Cumarin ist.

Zur besseren Abschätzung der Verzehrsmengen bittet das BMELV weiterhin um Informationen über die Mengen von Zimt, Zimtölen und anderen Zimtexttrakten, die in Lebensmitteln verwendet werden, unter Angabe der Herkunft des verwendeten Zimts (Cassia, Ceylon). Wenn Sie uns hierzu Informationen bis spätestens

Mittwoch, den 27. September 2006

zukommen lassen möchten, würden wir diese in anonymisierter Form dem BMELV zur Verfügung stellen.

Vor einer Weiterleitung würden wir in jedem Fall die Stellungnahme des BfR abwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Grothe
Wissenschaftliche Leitung

Anlage

Rundschreiben **BLL-276-2006**

An alle Mitglieder

benachrichtigte(r) Verteiler:

- Backwaren
- Essenzen
- Gewürze
- Süßwaren
- Milch und Milcherzeugnisse
- Kaffee und Tee
- Diätetische Lebensmittel
- AK NEM

den Verbänden zur Kenntnis

**Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e. V.**

Postfach 20 02 12
53132 Bonn
Godesberger Allee 142–148
53175 Bonn

Hauptstadtbüro Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Büro Brüssel
43, Avenue des Arts
1040 Brüssel, Belgien

Für alle Standorte:
Tel. +49 228 81993-0
Fax +49 228 81993-200
bll@bll.de · www.bll.de

Stellungnahmefrist: 1. September 2006

Berlin, 25.08.2006

Brigitte Grothe
bgrothe@bll.de

Tel. +49 30 206 143 - 137
Fax +49 30 206 143 - 237

Cumarin in Zimt und zimthaltigen Lebensmitteln

Rundschreiben BLL-235-2006 vom 25.7.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem o. g. Rundschreiben haben wir Sie um Informationen zu Verwendungsmengen von Zimt, Zimtölen und anderen Zimtextrakten in Lebensmitteln möglichst unter Angabe der Herkunft des verwendeten Zimts (Cassia, Ceylon) bis zum 27. September 2006 gebeten.

Ein Gespräch im BfR am 23. August 2006 hat uns den Eindruck vermittelt, dass die Veröffentlichung der BfR-Stellungnahme unmittelbar bevorsteht. Dieses hat bei den betroffenen Wirtschaftskreisen Unverständnis ausgelöst, da die Sammlung von Daten über die Verwendung von Zimt, Zimtölen und Zimtextrakten ins Leere lief, würde die BfR-Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund hat der BLL gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie das BMELV ersucht, darauf hinzuwirken, von einer Veröffentlichung des BfR zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen. Die noch ausstehenden Wirtschaftsdaten sollen u. E. das BfR in die Lage versetzen, zu überprüfen, ob die Stellungnahme im Hinblick auf die Gesamtdatenlage unverändert Bestand hat.

Das BMELV hat unserer Bitte entsprochen und hat uns umgehend die BfR - Stellungnahme zugeleitet, die wir Ihnen in der **Anlage 1** zur Kenntnis geben. Es ist vorgesehen, diese Stellungnahme im September (genauer Zeitpunkt steht noch nicht fest) zu veröffentlichen. Eine unmittelbare Veröffentlichung konnte somit abgewendet werden. Sofern Sie Anmerkungen zum Inhalt der Stellungnahme haben, wären wir für unverzügliche Information dankbar.

In gestrigen Kontakten hat sich im Übrigen ergeben, dass das BfR keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Aussagen des Gutachtens zu den in Nordrhein-Westfalen aufgeworfenen Fragen und den von der Wirtschaft erbetenen zusätzlichen Daten über Cumaringehalte in Zimt, Zimtprodukten und daraus hergestellten Lebensmitteln sieht. Die Wirtschaftsdaten sollen vielmehr dem BfR die Möglichkeit geben, die Veröffentlichung ihrer Stellungnahme mit relativierenden Bemerkungen zu begleiten.

Da die Thematik nunmehr an Brisanz zugenommen hat, möchten wir Sie herzlich bitten, uns bis spätestens

Freitag, den 1. September 2006

die bereits vorliegenden Daten zu übermitteln. Auch Informationen zu Alternativen oder Perspektiven wären in diesem Zusammenhang sehr hilfreich. Sie würden die Bündelung und Anonymisierung der Daten sehr erleichtern, wenn Sie das in **Anlage 2** vorgeschlagene Format verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

RA Michael Welsch
Geschäftsführer

Brigitte Grothe
Wissenschaftliche Leitung

Anlage



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Auch per E-Mail

Bund für Lebensmittelrecht und
Lebensmittelkunde e. V.
Godesberger Allee 142 – 148

53175 Bonn
Fax: 0228-81993-227
bl@bl.de

Bundesverband der Deutschen
Süßwarenindustrie e. V.
Schumannstraße 4 – 6

53113 Bonn
Fax: 0228-26007-87
bdsi@bdsi.de

MinR Gerhard Bialonski

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 4651

FAX +49 (0)1888 529 - 4262

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 314 – 8341 – 3/0000

DATUM 29. September 2006

Cumarin in Zimt und zimthaltigen Gebäck

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich zunächst für die Rechtsgutachten, die Sie anlässlich von Besprechungen im BMELV zu den mit Cumarin in Zimt und zimthaltigem Gebäck zusammenhängenden Fragen überreicht haben.

Auch eine eingehende Prüfung der Gutachten hat allerdings nicht zu einer Änderung der Ihnen bereits mündlich vermittelten Beurteilung geführt. Nach wie vor ergibt sich – auch unter Einbeziehung von mir vorliegenden Stellungnahmen der Länder - aus meiner Sicht, dass § 2 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Anlage 4 der Aromenverordnung auch auf Gebäck Anwendung findet, bei dessen Herstellung Zimt verwendet worden ist.

Ausschlaggebend für meine Einschätzung ist insbesondere, dass Artikel 2 der Aromen-Richtlinie 88/388/EWG als Zutaten zu anderen Lebensmitteln verwendete Stoffe nur dann vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließt, wenn sie trotz inhärenter Aromaeigenschaften nicht als Aromaträger/-quelle verwendet werden. Zimt ist ein typischer

Fall eines Stoffes, der gerade wegen seiner aromatisierenden Eigenschaften in Gebäck verwendet wird.

Für dieses Ergebnis spricht auch der Inhalt der Anlage 4 der Verordnung (Anhang II der Richtlinie), in der bestimmte Kräuter und Gewürze als solche genannt sind.

Ergänzend mache ich darauf aufmerksam, dass nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die nicht sicher im Sinne dieser Vorschrift sind, untersagt ist.

Nach Artikel 17 dieser Verordnung sind die Lebensmittelunternehmer für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen verantwortlich. Ich gehe davon aus, dass die Lebensmittelunternehmer im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht den bestehenden Anforderungen nachkommen, und bitte um Unterrichtung in den kommenden zwei Wochen, in welcher Weise dies seitens der Wirtschaft geschehen wird.

Dieses Schreiben ist den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden zur Kenntnis gegeben worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bialonski

Rundschreiben BLL-307-2006

An alle Mitglieder

benachrichtigte(r) Verteiler:

- Backwaren
- Essenzen
- Gewürze
- Süßwaren
- Milch und Milcherzeugnisse
- Kaffee und Tee
- Diätetische Lebensmittel
- AK NEM
- GK Handel

den Verbänden zur Kenntnis

Bonn, 29.09.2006

Michael Welsch
mwelsch@bll.de

Tel. +49 228 81993-124
Fax +49 228 81993-224

**Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e.V.**

Postfach 20 02 12
53132 Bonn
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn

Hauptstadtbüro Berlin
Claire-Walckhoff-Straße 7
10117 Berlin

Büro Brüssel
13, Avenue des Arts
1020 Brüssel, Belgien

Für alle Standorte:
Tel. +49 228 81993-0
Fax +49 228 81993-200
bll@bll.de + www.bll.de

KRISENSITZUNG AM 02.10.2006 im BLL

Cumarin in Zimt und zimthaltigen Lebensmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat uns soeben schriftlich mitgeteilt, dass die Prüfung der wirtschaftsseitig vorgelegten Rechtsgutachten zur Frage der Anwendbarkeit der Aromenverordnung auch auf Gebäck, bei dessen Herstellung Zimt verwendet worden ist, abgeschlossen ist.

Nach Auffassung des BMELV findet die Aromenverordnung Anwendung mit der Folge, dass verzehrfertige Lebensmittel, unter Verwendung von Zimt hergestellt, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn deren Cumarin-Gehalt 2 mg/kg nicht überschreitet.

Das BMELV geht davon aus, dass die Lebensmittelunternehmer im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht diesen Anforderungen nachkommen und hat um Unterrichtung in den kommenden zwei Wochen gebeten, in welcher Weise dies seitens der Wirtschaft geschehen wird.

Das in der Anlage beigefügte Schreiben des BMELV ist auch den Bundesländern zur Kenntnis gegeben worden. Dort sollen nach unseren Informationen bereits Schwerpunktkontrollen vorbereitet werden.

Aus aktuellem Anlass laden wir Sie daher zu einer **KRISENSITZUNG** ein, die stattfinden wird am

Montag, 2. Oktober 2006, 11.00 h
im Andreas-Hermes-Haus, Großer Sitzungssaal
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn, Tel.: 0228/81993-123

Trotz der kurzfristigen Terminierung halten wir eine zahlreiche Teilnahme für dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Welsch
Geschäftsführer

Anlage

Rundschreiben **BLL-312-2006**

An alle Mitglieder

benachrichtigte(r) Verteiler:

- Backwaren
- Essenzen
- Gewürze
- Süßwaren
- Milch und Milcherzeugnisse
- Kaffee und Tee
- Diätetische Lebensmittel
- AK NEM
- GK Handel

den Verbänden zur Kenntnis

Bonn, 02.10.2006

Michael Welsch
mwelsch@bll.de

Tel. +49 228 81993-124
Fax +49 228 81993-224

**Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e. V.**

Postfach 20 02 12
53132 Bonn
Godesberger Allee 142 – 148
53175 Bonn

Hauptstadtbüro Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Büro Brüssel
43, Avenue des Arts
1040 Brüssel, Belgien

Für alle Standorte:
Tel. +49 228 81993-0
Fax +49 228 81993-200
bll@bll.de · www.bll.de

Cumarin in Zimt und zimthaltigen Lebensmitteln Rundschreiben BLL-307-2006 vom 29.9.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) Wirtschaft und Bundesländern am 29.9.2006 mitgeteilt hatte, nach seiner Auffassung finde die Aromenverordnung auf verzehrfertige Lebensmittel Anwendung, die unter Verwendung von Zimt hergestellt worden sind, ist die aktuelle Lage am heutigen Tage in einer Krisensitzung im BLL erörtert worden.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass wirtschaftsseitig die Frage, ob die Aromenverordnung insoweit Anwendung findet oder nicht, als ungeklärt angesehen wird und in Kontakten zu Bund und Ländern kurzfristig nach Lösungswegen gesucht werden sollte.

Wie wir soeben aus Kreisen der Bundesländer erfahren, sind derzeit keine Vollzugsmaßnahmen zu erwarten, weder Beanstandungen noch Aufforderungen zum Rückruf. Diskutiert wird vielmehr die Frage, ob u.a. Maßnahmen in Betracht kommen, die über Minimierungsstrategien - ähnlich wie bei Acrylamid - zu einer Verringerung des Problems beitragen können. Überdies wird eine Diskussion der Thematik auf europäischer Ebene für erforderlich gehalten, die umgehend angestrebt wird.

Nach dem aktuellen Gesamteindruck wird im Kreis der Bundesländer derzeit nach Wegen gesucht, die die Schaffung von Fakten vermeiden und zu für alle Beteiligten vertretbaren Lösungen führen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und werden Sie zeitnah unterrichtet halten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Welsch
Geschäftsführer

Rundschreiben **BLL-319-2006**

An alle Mitglieder

**Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e. V.**

Postfach 20 02 12
53132 Bonn
Godesberger Allee 142–148
53175 Bonn

Hauptstadtbüro Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Büro Brüssel
43, Avenue des Arts
1040 Brüssel, Belgien

Für alle Standorte:
Tel. +49 228 81993-0
Fax +49 228 81993-200
bll@bll.de · www.bll.de

Bonn, 06.10.2006

Michael Welsch	Tel.	+49 228 81993-124
mwelsch@bll.de	Fax	+49 228 81993-224

Cumarin in Zimt und zimthaltigen Lebensmitteln

Rundschreiben BLL-312-2006 vom 02.10.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat uns soeben über den Verlauf der heutigen Bund-Länder-Telefonkonferenz zu Cumarin in Zimt und zimthaltigen Lebensmitteln unterrichtet.

Nachstehend die wesentlichen Ergebnisse:

1. Die Bundesländer halten es nicht für zweckmäßig, die Aromen-V und deren Cumarin-Höchstwert von 2 mg/Kg zu vollziehen angesichts der Tatsache, dass die EU-Kommission einen Vorschlag für eine europäische Aromen-V ohne einen Cumarin-Höchstwert vorgelegt hat.
2. Im Hinblick auf die Risikobewertung des BfR werden Verzehrsempfehlungen für Kinder und ggf. auch weitere Verbrauchergruppen für erforderlich gehalten.
3. Die Bundesländer werden eine einheitliche Sprachregelung dahingehend entwickeln, dass über einen Alternativweg (Verzehrsempfehlungen) der Verbraucherschutz weiterhin sichergestellt bleibt.

Diese Ergebnisse werden in den nächsten Tagen auf Bundes- und Länderebene konkretisiert und in einer weiteren Telefonkonferenz am kommenden Freitag, 13.10.2006, endgültig abgestimmt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme, halten Sie weiterhin aktuell informiert und verbleiben für heute

mit freundlichen Grüßen

Michael Welsch
Geschäftsführer



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn
Prof. Dr. Matthias Horst
Bund für Lebensmittelrecht und
Lebensmittelkunde e. V.
Claire-Waldorff-Straße 7
10117 Berlin

MinDir Bernhard Kühnle
Leiter der Abteilung
Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 3542

FAX +49 (0)1888 529 - 4262

E-MAIL AL3@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ AL3

DATUM 20.10.2006

Cumarin in Zimt

Sehr geehrter Herr Professor Horst,

auf Bitte der Bundesländer hat das BMELV in den letzten Wochen unter meiner Leitung mehrere Telefonkonferenzen zur o. g. Problematik durchgeführt. Die Länder und der Bund haben beraten, welche Möglichkeiten bestehen, den Vollzug des Lebensmittelrechtes in Hinblick mit Zimt hergestellten Waren so zu gestalten, dass der gesundheitliche Verbraucherschutz gewährleistet bleibt und gleichzeitig ein angemessener und verhältnismäßiger Umgang mit bereits hergestellter traditioneller Weihnachtsware möglich ist. Auf Staatssekretärebene wurde der Verfahrensvorschlag am 19.10. bestätigt. Ich bin gebeten worden, Sie von der Einigung in Kenntnis zu setzen.

Eine Reihe von Ländern hat Zweifel geäußert ob der derzeit in der Aromenverordnung festgelegte Höchstwert von 2 mg pro kg bei einer eventuellen Neufestsetzung im Rahmen der europäischen Diskussion um die Aromenverordnung in exakt dieser Größenordnung Bestand haben würde. Die vorliegenden Risikobewertungen der europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde und des Bundesinstituts für Risikobewertung wurden nicht in Zweifel gezogen, wohl aber bei einigen Ländern Zweifel geäußert, zu welchen Konsequenzen in den Höchstwertsetzung dies auf europäischer Ebene künftig führen wird.

Im Ergebnis haben die Länder beschlossen, auf dem Markt befindliche Waren nach Art. 14 der Verordnung 178/2002 zu beurteilen. Für einzelne Warengruppen wurden Cumarinwerte errechnet, die unter Berücksichtigung der tolerablen täglichen Aufnahmemenge (TDI) geeignet sind, als Orientierungswert für die Vollzugsbehörden bei der Beurteilung der Sicherheit von zimthaltigen Lebensmitteln zu dienen.

	Produkt	Tägliche durchschnittliche Verzehrmenge (übliche Portionsgröße)	maximaler zulässiger Gehalt an Cumarin pro kg Produkt
1.	Zimtsterne (ca. 40 Kcal pro Zimtstern)	Kinder : 4 Zimtsterne á 5,6 g = 22,4 g	Ca. 67 mg Cumarin / kg Gebäck *
2.	Lebkuchen (ca. 400 Kcal pro 100 g)	Kinder: 1 großen 30 g	50 mg Cumarin / kg Gebäck *
3.	Milchreis/Griesbrei mit Zucker + Zimt (ca. 220 Kcal pro Portion)	Kinder: 1 Portion á 200 g	ca. 8 mg Cumarin / kg Produkt *
4.	Müsliriegel á 35 g oder ca. 100 Kcal pro Riegel	Kinder: 2 Portionen = 70 g	ca. 21 mg Cumarin / kg Gebäck *
	Müsli á 330 Kcal pro 100 g	Kinder: 1 Portion á 75 g	20 mg Cumarin / kg Gebäck *
5.	Glühwein, Kinderpunsch	Kinder: 1 Becher á 200 ml	Ca. 8 mg Cumarin / Liter Getränk *

Diese Werte wurden hinsichtlich ihrer Vertretbarkeit im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz vom BfR kurzfristig bewertet. Das BfR betrachtet diese Werte als akzeptabel. Der Wert für Glühwein/Kinderpunsch ist heute morgen nochmals von einzelnen Ländern in Frage gestellt worden, sollte hier ein neuer Wert festgelegt werden, werde ich Sie informieren.

Die Länder und der Bund gehen von weiteren Eckpunkten für das weitere Verfahren aus:

1. Die Kommunikation über die gesundheitlichen Risiken von Cumarin und damit verbundenen Verzehr- und Umgangshinweise für Zimt im privaten Haushalt und den Konsum von zimthaltigen Produkten werden von den Ländern, der Wirtschaft und des BfR jeweils durchgeführt.
2. Die Länder und der Bund gehen davon aus, dass die Zusage großer Hersteller, ab 1. November nur noch Ware mit einem Höchstwert von 2 mg pro kg auf den Markt zu bringen eingehalten wird und dass die übrigen Unternehmen dieser Branche mit Hochdruck an einer Reduzierung der Cumaringehalte auf 2 mg pro kg arbeiten.

Abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass die Bundesländer vereinbart haben, die Öffentlichkeit über unsichere Lebensmittel im o.g. Sinne unter Nennung aller relevanten Daten zu informieren.

Ich bitte Sie, diese Verfahrensweisen Ihren Mitgliedsverbänden und Mitgliedsunternehmen bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Bernhard Kühnle



Beglaubigt

A. Flores
Angestellte